



Fußnote zur Satzung

Münchens Bier Erlebnis und Museum e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Der Verein wendet sich gegen jegliche Form von Diskriminierung.

Der Verein betrachtet Weltoffenheit und Diversität als Stärken.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Münchens Bier Erlebnis und Museum
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des Brauchtums durch die Vermittlung von Wissen über das Bier aus München entlang seiner 700 jährigen Geschichte um lokale Herstellung, Lebensart und Genuss.

Insbesondere fördert der Verein das Verständnis Münchens als „Heimat des Bieres“, mit Schaffung einer modernen Erlebniswelt für einheimische, europäische und weltweite Interessierte und BesucherInnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist in der Tradition verwurzelt und in der Kommunikation innovativ.

Der Verein widmet sich konkret der Vermittlung...

- ...des Verständnisses der Besonderheit Münchner Biertradition mit Ihrem Ursprung in klösterlichen Brauhäusern.
- ...der Verwobenheit moderner Münchner Lebensart mit der Vielfalt an Brauhandwerk und weltweit erfolgreichen Markengeschichten.
- ...der landwirtschaftlichen und handwerklichen Geschicke.
- ...des kultivierten Biergenusses als Bestandteil des öffentlichen Lebens der Stadt München mit ihren traditionellen Gasthäusern, Biergärten und Volksfesten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

- ...die Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung zeitgemäßer Kommunikations- und Präsentationsformen für verschieden Altersgruppen und Kulturkreise.
- ... den Aufbau, Ausbau und Unterhalt eines entsprechenden Zentrums mit Museumscharakter samt Bildungs- und Begegnungsstätte sowie multimedialer Erlebniswelt.
- ...die Sammlung und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts bei der Beschaffung von relevanten Exponaten sowie deren Ausstellung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung)

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 (Beiträge)

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge in Euro zu leisten. Für die erstmalige Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des §26BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Vorsitzenden handeln in Konsens. Bei wesentlichem Dissens ist eine Mitgliederversammlung zu befragen.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollten beide Vorstände nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Münchner Tafel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 30. November 2013